

Merkblatt zu notwendigen Unterlagen bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für einen Aufenthalt, der kein Besuchsaufenthalt ist.

Zwecks Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG ist eine persönliche Vorsprache des Bürgen/Verpflichtungsgebers notwendig. Sie benötigen einen Termin oder sprechen während der öffentlichen Sprechzeiten der Ausländerbehörde vor.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ausweis oder Reisepass des Verpflichtungsgebers / Original und Kopie.
- Arbeitgeberbescheinigung des Verpflichtungsgebers laut Vordruck der Ausländerbehörde (auch von einer Nebentätigkeit).
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate / Originale und Kopien
- Wenn Sie Selbständig sind, legen Sie bitte eine Bescheinigung von Ihrem Steuerberater mit Angabe der Höhe Ihres monatlichen bereinigten Nettogehaltes über die Dauer der letzten 12 Monate vor oder lassen den Vordruck der Ausländerbehörde von Ihrem Steuerberater/in ausfüllen
- Bei beabsichtigtem Studentenaufenthalt: Angaben zum Studenten laut Vordruck der Ausländerbehörde .
- Die Gebühr von 25.-€
- Eine Einverständniserklärung des Ehegatten , sollte ihr/sein Einkommen berücksichtigt werden (Vordruck der Ausländerbehörde). In dem Fall benötigen wir von ihr/ihm die gleichen Unterlagen wie bereits oben notiert.
- Eine gut lesbare Passkopie des Ausländers (Verpflichtungsnehmer/Antragssteller)



Hinweis:

Die erforderlichen genannten Vordrucke sind erhältlich im Internet unter www.frankfurt.de, Ordnungsamt/Ausländerangelegenheiten oder direkt in der Ausländerbehörde).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde Frankfurt am Main